

Besondere Bedingungen für die Wohnhausversicherung

BBW Wohnhausmax. – 01/2008

Wenn die Gefahr Feuer versichert ist:

Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)

Abweichend von § 2 Nr. 5 c) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 7160)

1. Abweichend von § 2 Nr. 3 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Fahrzeuganprall (Klausel 7165)

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 2 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 2 % der Versicherungssumme.

Rohbauversicherung für Wohngebäude

Der Versicherungsschutz gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden ist für die Dauer der Rohbauversicherung beitragsfrei, maximal aber 12 Monate. Er umfasst auch die auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaues bis zur schlüsselfertigen Herstellung. Soweit eine Leitungswasser- oder Sturmversicherung eingeschlossen ist, beginnt hierfür der Versicherungsschutz frühestens sobald das Gebäude bezugsfertig ist.

Sengschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 a) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Wenn die Gefahr Leitungswasser versichert ist:

Fußbodenheizung

Fußbodenheizungen sind auch ohne besondere Anmeldung im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 7260)

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes (Klausel 7261)

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.

Bruch an Armaturen (Klausel 7265)

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (Klausel 7166)

1. In Erweiterung von § 3, 3 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 3, 1 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (Klausel 7167)

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche in der Wohngebäudeversicherung

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 sind geplatzte Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Bruch an Gasleitungen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 sind die Kosten für Bruchschäden an fest verlegten Gasleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1% der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.

Wasserverlust (Klausel 7364)

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 1 VGB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

Wenn die Gefahr Sturm versichert ist:**Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Klausel 7363)**

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Unabhängig von der versicherten Gefahr:**Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, sowie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**

Die gemäß § 7 Nr. 1 a) – c) VGB 2008 mitversicherten Kosten werden je Versicherungsfall bis zu 100 % der Versicherungssumme ersetzt.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

1. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 10 % der Versicherungssumme.

Mietausfall

In Abänderung des § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 wird der Mietausfall oder der Mietwert bis zu 30 Monaten ersetzt.

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 7360)

1. Abweichend von § 8 Nr.3 a d) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 7,5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (Klausel 7361)

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall

Zusätzlich zu § 9 VGB 2008 sind auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigen genutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 50 EUR pro Tag.

Sachverständigenkosten (Klausel 7365)

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.

Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. Mitversichert sind Kosten, die entstehen, um die Funktionsfähigkeit des versicherten Gebäudes aufrecht zu erhalten, wenn diese durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis beeinträchtigt wurde.
2. Übernommen werden nur die Kosten für eine provisorische Reparatur, wie sie z. B. am Wochenende oder über Nacht oder bei drohendem Unwetter notwendig sein kann.
3. Die hier anfallenden Kosten werden je Versicherungsfall bis zu 100% der Versicherungssumme ersetzt.

Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Die Entschädigung gemäß § 8 Nr. 1 e) VGB 2008 der versicherten Mehrkosten infolge Preissteigerungen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (Klausel 7264)

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 c) VGB 2008 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1% der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

Graffiti-schäden (Klausel 7366)**Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:**

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 VGB 2008 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2.500 EUR begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 7362)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a VGB 2008.
6. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5% der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 5 % der Versicherungssumme.
7. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 25 % der Entschädigungsleistung.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der eine Entschädigung von mehr als 5.000 EUR erwarten lässt, vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Vorsorge für Um- und Ausbauten

1. Mitversichert ist eine Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten auf dem Versicherungsgrundstück.
Nicht mitversichert sind An- und Neubauten.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1% der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12, 2 b) VGB 2008).
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b, c, d VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.

Obligatorischer Selbstbehalt für Leitungswasser und Sturm/Hagel (soweit vereinbart)

Sie haben mit uns eine Selbstbeteiligung für die jeweils versicherten Gefahren im Versicherungsfall vereinbart. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist vom Alter des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles abhängig. Bei Gebäuden bis 40 Jahre beträgt die Selbstbeteiligung 250 EUR pro Schaden. Ist ihr Gebäude bei Eintritt des Schadens älter als 40 Jahre, beträgt die Selbstbeteiligung 500 EUR.